

# Beschlussvorlage

## öffentlich

Vorlage Nr.: BÜ/081/2025

Federführung: Bürgermeisterin	Datum: 24.11.2025
Bearbeiter: Martina Wien	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	18.12.2025	
Verwaltungsausschuss	18.12.2025	
Rat	18.12.2025	

### Gegenstand der Vorlage

### Beschlussfassung über den Zeitplan der Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse

Gemäß § 128 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) ist es für eine Übergangszeit möglich, die Aufstellung, Prüfung und den Beschluss verfristeter kommunaler Jahresabschlüsse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Über die Anwendung dieser vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Erleichterung entscheidet jeweils der Rat einer Kommune.

Die Gemeinde Lemwerder wurde durch Ratsbeschluss am 20.06.2024 verpflichtet, von der Möglichkeit des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes nur anteilig Gebrauch machen zu dürfen, und zwar wie folgt:

- Der Rat hat einstimmig beschlossen dass gemäß Niedersächsischem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAB) zur Umsetzung der erleichternden Übergangsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022
  - a) von der Erstellung des Anhangs
  - b) von der Erstellung der Teilergebnisrechnungen
  - c) von der Erstellung der Teilfinanzierungsrechnungenabgesehen werden darf und damit die offenen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 in vereinfachter Form erstellt werden dürfen.
- Jedoch wurde in gleicher Sitzung mehrheitlich beschlossen, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt weiterhin erfolgen soll.

Hierbei sei angemerkt, dass die Gemeinde Lemwerder die einzige Kommune im Landkreis Wesermarsch mit dieser Regelung ist. Die anderen Städte und Gemeinden haben unter Anwendung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes ihre Rückstände zwischenzeitlich deutlich aufgeholt und sind weitestgehend auf Stand.

Die Gemeinde Lemwerder ist mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse hingegen nicht auf dem aktuellen Stand. Seit Sommer 2021 wurde mit der Erstellung der offenen Jahresabschlüsse ab 2012 begonnen. Die Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 sind erstellt und geprüft.

Der Jahresabschluss 2017 ist zwischenzeitlich erstellt und befindet sich in Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Prüfungsbericht des RPA steht noch aus.

Der Jahresabschluss 2018 ist parallel in der Bearbeitung. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse wurden aufgrund der vakanten Stellen im Fachbereich Finanzen externe Dienstleister einbezogen wurden.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse führt zu einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Gemeinde. Allein die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat verwaltungsseitig ca. 130 Stunden (davon 40 Stunden allein für das Scannen von Unterlagen) internen Zeitaufwand sowie 60 Stunden von externen Dienstleistern in Anspruch genommen.

Erschwerend bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist, dass jeder Jahresabschluss einzeln nacheinander geprüft werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresabschlüsse Jahr für Jahr in Folge. Dieses hat zum Ergebnis, dass es nicht möglich ist, mehrere Jahresabschlüsse gleichzeitig zur Prüfung einzureichen. Dieses Vorgehen führt außerdem zu einem erheblichen Zeitverzug.

Die Gemeinde Lemwerder setzt zur Zeit im Bereich Rechnungswesen das Programm KDO-doppik & more auf Basis von SAP ERP ein und kann keine neuere Version nutzen, da für die Erstellung der alten Jahresabschlüsse dieses Programm benötigt wird. Gemäß dem Schreiben der KDO vom 08.09.2025 erfolgt die finale Ablösung dieses Programms zum 31.12.2027 durch das neue SAP-Programm S/4HANA. Eine Voraussetzung für die Einführung des neuen SAP-Programms gemäß des Schreibens der KDO ist, dass alle Jahresabschlüsse aus den Vorjahren erstellt sein müssen, insbesondere das Anlagevermögen muss aktuell sein. Hierdurch ergibt sich eine weitere klare Zeitvorgabe für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Das alte SAP-System wird nach der unvermeidbaren Umstellung nur gegen zusätzliche teure Gebühren weiter von der KDO supported.

Inzwischen ergeben sich neue Gesetzesvorgaben gemäß der E-Mail der Kommunalaufsicht vom 21.11.2025, das dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Hiernach ist es für die Beschlussfassung über den Haushalt für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 erforderlich, dass ein Jahresabschluss für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr vorliegt (§1 Abs. 4 NBKAG).

Hierdurch ergibt sich wiederum eine weitere Zeitvorgabe für die Erstellung der Jahresabschlüsse.

Wie in dem Schreiben außerdem nachzulesen ist, müssen alle rückständigen Kommunen der Kommunalaufsicht bis zum 15.01.2026 einen Zeitplan vorlegen.

Diese neuen Vorgaben machen es aus zeitlicher Sicht unmöglich, dass alle Jahresabschlüsse bis zu den Stichtagen durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Eine Aufhebung der Prüfungspflicht der offenen Jahresabschlüsse würde die Einhaltung der Zeitvorgaben erheblich vereinfachen. Ab dem Jahr 2022 können die Jahresabschlüsse nicht mehr vereinfacht abgegeben werden und werden dann automatisch wieder regulär durch das RPA geprüft.

## Beschlussvorschlag:

Der FuG empfiehlt, der VA und der Rat beschließen die offenen Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in verkürzter Form zu erstellen und auf die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu verzichten. Mit anderen Worten von der Möglichkeit des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes vollumfänglich Gebrauch zu machen, um die Erstellung der offenen Jahresabschlüsse möglichst schnell aufzuholen.

Dabei kommt das Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz wie folgt zur Anwendung:

Nach Inkrafttreten des Nds. Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAB) zur Umsetzung der erleichternden Übergangsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 wird beschlossen, das

Erstens:

- gemäß § 1 (1) Nr. 1 NBKAG i. V. m. § 128 (2) Nr. 4 NKomVG von der Erstellung des Anhangs und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i. V. m. § 52 (3) KomHKVO von der Erstellung der Teilergebnisrechnungen und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i. V. m. § 53 (3) KomHKVO von der Erstellung der Teilfinanzrechnungen abgesehen wird.

Zweitens:

- die Rechnungsprüfung gemäß § 2 Satz 1 NBKAG i. V. m. § 155 (1) Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

## Finanzielle Auswirkungen:

Kostenart	Ist	Plan	Abw.
-----------	-----	------	------

## Klimarelevanz:

- keine
- kann nicht beurteilt werden
- Alternativen ohne ein anderes Ergebnis geprüft
- Auswirkungen des Beschlusses im Bereich des Klimaschutzes ergeben sich in Bezug auf....